

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg
und Friesoythe**

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

II. Die Hörigen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

man zu unterscheiden zwischen Lehnsgütern und Allodialgütern. Erstere waren solche Güter, mit denen die Adelligen von den Bischöfen, Grafen oder geistlichen Stiftern als Vasallen unter der Bedingung gegenseitiger Treue in der Weise belehnt waren, daß gewisse Rechte beim Verleiher (Lehnsherrn) verblieben, der Besitz und Genuß dem Beliehenen gegen Huldigung und Übernahme ritterlichen Dienstes zukam. Als mit dem Aufkommen der Söldnerheere der Adel sich vom Kriegsdienste zurückzog, wurde für den Reiterdienst eine geringe Abgabe an den Lehnsherrn entrichtet. Die Lehen wurden mit der Zeit erblich und hießen Mannlehen, wenn sie sich in männlicher Linie, Kunkellehen, wenn sie sich auch in weiblicher Linie vererbten. Derartige Lehnsgüter mögen nun wohl ursprünglich die meisten Güter gewesen sein; das Lehen ging aber später vielfach auf irgend eine Weise verloren, und so wurden aus den Lehnsgütern Allodialgüter, d. h. sie gingen in das freie Eigentum der Vasallen über, „fry dorchsclachtig egen“ genannt, und dieser Art sind in letzter Zeit die meisten Höfe, die dem Adel eigenhörig waren. Im übrigen wurden nicht bloß liegende Güter, sondern auch Zehnten als Lehen verliehen.

II. Die Hörigen.

Die rechtliche Stellung der auf den Höfen wirtschaftenden Hörigen wurde in früherer Zeit durch das Gewohnheitsrecht bestimmt. Die Gutsherrn vertraten auf den Landtagen die Interessen ihrer Hinterlassen (Eigenbehörigen), um die sich die Landesherrschaft, die ihre Bedürfnisse anfangs noch aus den Domänen befriedigte, wenig bekümmerte. Erst in späterer Zeit, als man mit der steigenden Macht der Landesherrn die Bauern nicht mehr bloß als Hinterlassen ihrer Gutsherrn, sondern als steuerbare Untertanen ansah, entstanden in den verschiedenen Ländern die Eigentumsordnungen, wodurch die Rechtslage der Bauern genauer fixiert wurde. So erschien im Hochstift Osnabrück die Eigentumsordnung v. 25. April 1722, im Hochstift Münster die Eigentumsordnung v. 10. Mai 1770 und die Erbpachtordnung v. 21. Sept. 1783. Man kann nach ihrer rechtlichen Stellung 4 Gruppen von Hörigen unterscheiden: Eigenhörige (Leibeigene) Erbpächter, Hofhörige und Schutzhörige.

1. Die Eigenhörigen.

Das Wesen der Hörigkeit im weiteren Sinne bestand in der *glebae adscriptio*, darin, daß der Bewohner des Hofes nicht Eigentherr, sondern nur ein an die Scholle gebundener (*glebae adscriptus*) war und ohne wichtige Gründe vom Hofe nicht entfernt werden konnte. Die Eigenhörigkeit im engeren Sinne schloß die persönliche Unfreiheit des Hörigen in sich und wurde auch Leibeigenthum genannt. Der Leibeigene war mit seiner ganzen Nachkommenschaft einem Leiherrn unterworfen und zu gewissen persönlichen Diensten verpflichtet. An dem Hofe, der ihm übergeben war, hatte er ein dingliches erbliches Nutzungsrecht, das Dritten gegenüber als Eigentumsrecht Wirksamkeit besaß, in Bezug auf die Gutsherrschaft aber mannigfachen Beschränkungen unterworfen war. Den Ursprung dieses Erbrechtes hat man wohl zu erklären gesucht aus einer ehemaligen Übertragung des Hofes in den Schutz eines andern, wobei die erbliche Abnutzung vorbehalten wurde. Der Hörige durfte nicht den Hof oder Teile desselben veräußern, auch nicht ohne besondere Einwilligung des Gutsherrn mit Servituten oder Schulden belasten. Gesah es dennoch, so konnten die Gläubiger, falls das Erbe zur Diskussion kam, mit ihren Forderungen abgewiesen werden; die Gutsherrschaft haftete nur für diejenigen Schulden, welche mit ihrer Genehmigung kontrahiert waren. Es kam häufig vor, daß die Gläubiger antichretisch d. h. für die Zinsen Grundstücke in Gebrauch nahmen, dann konnte die Zurückgabe derselben auf gerichtlichem Wege erzwungen werden. Der Hörige war ferner verpflichtet, das Erbe in gutem Zustande zu erhalten und es selbst zu bebauen. Wirtschaftete er schlecht oder entrichtete er nicht die Gefälle, so wurde er wohl mit seiner Familie für eine Zeitlang in ein Heuerhaus verwiesen. Die Stelle wurde dann für eine bestimmte Anzahl von Jahren an einen tüchtigen Wirt verheuert, und aus den Heuergeldern wurden die Schulden allmählich abgetragen. War das geschehen, so konnte der Hörige oder dessen Sohn wieder zur Stelle zugelassen werden. Eine vollständige Entfernung vom Hofe (Abmeierung) konnte nur auf gerichtlichem Wege geschehen und war schwer durchzuführen. Der Hof konnte nur ungeteilt und nur auf ein Kind vererbt werden. Als Auerbe galt der älteste Sohn oder in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. Dabei gingen die Kinder aus der ersten Ehe denjenigen aus den folgenden Ehen vor. Der Auerbe mußte zur Bewirtschaftung befähigt sein. War er zu schwächlich oder hatte er sich durch Heirat mit einem armen Mädchen außerstande gesetzt, ein verschuldetes

Erbe zu übernehmen, so konnte er vom Erbe ausgeschlossen werden, und nicht selten ging die Stelle statt auf den Sohn auf den wohlhabenderen Mann einer verheirateten Tochter über. Waren keine Kinder vorhanden, so fiel die Stelle der Gutsherrschaft anheim. Diese konnte aber das Erbe nicht einziehen und Veränderungen an dessen Bestande vornehmen, sondern mußte es einem neuen Wehrfester ex nova gratia gegen ein höheres Gewinn geld überlassen. Seitenverwandte hatten keinen Anspruch auf das Erbe, wurden aber wohl bei der Besetzung berücksichtigt. Dem Anerben wurde die Stelle in der Regel von den alten Kolonen bei Lebzeiten überlassen, wenn der erstere nach erlangter Volljährigkeit eine Ehe schloß. Waren aber die alten Kolonen noch fähig, der Wirtschaft vorzustehen, konnten sie nicht gezwungen werden, vom Erbe abzustehen und in die Leibzucht zu ziehen, da sie die Stelle auf Lebenszeit gewonnen hatten, wohl aber, wenn sie wegen Gebrechlichkeit und Alter zur Wirtschaft unfähig geworden waren. Dem Antritt der Stelle durch den Anerben mußte immer der Abstand der alten Kolonen vorhergehen. Starb der Kolon, bevor der Anerbe die Volljährigkeit erlangt hatte, dann blieb die Witwe im Besitze des Hofes, sie war dann meistens, besonders wenn die Kinder noch klein waren, um die Wirtschaft fortsetzen zu können, genötigt, zur zweiten Ehe zu schreiten. Der 2. Mann wurde aber nur auf eine bestimmte Anzahl von „Maljahren“ als Wehrfester zugelassen, deren Dauer nach der Zeit bemessen wurde, welche zwischen dem gegenwärtigen Alter und der Volljährigkeit des Anerben lag. Nach Ablauf der Maljahre mußte er die Stelle dem Anerben überlassen, hatte aber Anspruch auf die Leibzucht. Waren aber aus erster Ehe keine Kinder vorhanden, wurde dem 2. Mann das Erbe auf Lebenszeit übertragen, und berechtigter Anerbe war der älteste Sohn oder, wenn keine Söhne vorhanden waren, die älteste Tochter aus 2. Ehe. Zur Heirat mußte der Anerbe oder die Anerberin die Erlaubnis der Gutsherrschaft einholen, da diese sich vergewissern wollte, ob sich die auf die Stelle heiratende Person auch für die Bewirtschaftung eigne. Die abgehenden Kinder erhielten ihre Abfindung aus dem Pekulium d. h. aus dem auf der Stelle vorhandenen Vermögen (Geld, Vieh, Geräte). Feste Grundsätze gab es hier noch nicht. Die zwischen dem Anerben und seinen Geschwistern vereinbarten Abfindungssummen bedurften der Genehmigung der Gutsherrschaft, die darauf sah, daß die Stelle nicht zu sehr mit Schulden überlastet wurde.

Was nun die der Gutsherrschaft von den Eigenthörigen zukommenden Leistungen betrifft, so muß man unterscheiden zwischen

Gefällen, die im Leibeigenthum ihren Ursprung haben, und solchen, die aus dem Kolonat-Verhältnis d. h. aus der zur Benutzung überlassenen Stelle hervorgehen, ferner zwischen unbestimmten und bestimmten Gefällen. Letztere waren Naturalabgaben an Vieh, Korn, Eiern, Butter u. Geld. Ursprünglich bestanden wohl alle Abgaben in Naturalien. Als in der Zeit vom 11. bis 14. Jahrhundert allmählich die Geldwirtschaft aufkam, wurden die Abgaben immer mehr in Geld statt in Naturalien geliefert. In einigen Gegenden, wie im Amte Becta, gab es feste Redemptionspreise, die auch blieben, als das Geld bereits an Wert verloren hatte; in Cloppenburgischen wurden die Preise für einige Naturalien jedes Jahr von neuem festgesetzt. Die meisten Eigenhörigen waren ihren Gutsherrn zu Hand- u. Spanndiensten verpflichtet, Inhaber kleinerer Stellen, wie Rötter meistens nur zu Handdiensten. Der Spanndienstpflichtige brauchte nicht länger mit dem Gespann zu dienen, als daß er mit Sonnenaufgang vom Hause abfuhr und mit Sonnenuntergang wieder zu Hause war. Einige erhielten auch, wenn sie Spanndienste verrichteten, Beköstigung, andere dafür Geld. Vielfach zahlten die Verpflichteten für die zu leistenden Spanndienste Geld; jedoch behielt sich der Gutsherr gewöhnlich das Recht vor, den Dienst in natura verlangen zu können. Eine Erhöhung der bestimmten Gefälle durch den Gutsherrn sollte zwar nicht vorgenommen werden, hat aber doch zweifellos in manchen Fällen stattgefunden.

Schwerer und drückender als die bestimmten Gefälle wurden die unbestimmten Gefälle empfunden, weil hier der Willkür der Gutsherrschaft freier Spielraum gelassen war, und es bedurfte oft langer Verhandlungen, bis eine Einigung zwischen der Gutsherrschaft und dem Hörigen zustande kam. Diese unbestimmten Gefälle waren:

a) Die aus dem Kolonat-Verhältnis resultierenden Gewinn- und Auffahrtsgelder. Der Anerbe oder die Anerbin mußte nämlich beim Antritt des Erbes Gewinn- und die aufheiratende Person Auffahrtsgeld bezahlen. Bei der Festsetzung dieser Gelder wurden die früher gezahlten Gewinn- und Auffahrtsgelder, die Größe und Schulden des Kolonats, die Zahl der auszusteuernenden Kinder in Betracht gezogen. Die Gewinnsumme schwankte bei mittelgroßen Höfen zwischen 50 bis 150 Talern. Sie wurde erhöht, wenn nach Aussterben des Geblütes ein neuer nicht erbberechtigter Wehrfester zum Erbe zugelassen wurde, dagegen zahlte ein nur auf Maljahre zugelassener Interimswirt weniger nach Verhältnis der Zeit, für welche er zugelassen war.

b) Das Sterbgeld (mortuarium), das im Leibeigentum begründet war. Bei dem Tode eines Hörigen teilte die Gutsherrschaft mit dem überlebenden Teil oder mit den sonstigen Erben den beweglichen Nachlaß an Geld, Getreide, Vieh, Ackergeräte zc. Meistens wurde bei der Abschätzung milde verfahren, da der Gutsherr ein Interesse daran hatte, daß die Stelle in gutem Stande blieb. Bei unbeerbten Sterbfällen fiel indes der gesamte Nachlaß dem Gutsherrn anheim. Da die Sterbfälle, Gewinn und Auffahrt oft nahe aufeinander folgten, so konnte bei häufigem Besitzwechsel das Erbe schwer belastet werden. Deshalb wurde oft der Sterbfall bedungen d. h. es wurde bei Lebzeiten der alten Kolonen eine mit der Gutsherrschaft vereinbarte Summe gezahlt, und die Erben konnten dann beim Tode der alten Wehrfester den Nachlaß ohne weitere Abgabe behalten.

c) Der Freikauf der abziehenden Kinder, ebenfalls im Leibeigentum begründet. Jedes im Leibeigentum geborene Kind mußte, wenn es aus demselben heraustreten wollte, sich freikaufen, und dieser Freikauf mußte immer vorgenommen werden, wenn das abziehende Kind sich anderswohin verheiraten wollte. Denn erst nach Übergabe des Freibriefes konnte es in die Hörigkeit eines anderen Gutsherrn wieder eintreten. Der Freikauf geschah meistens durch Zahlung einer Geldsumme, die je nach Zahl der vorhandenen Kinder, der Größe des Kolonats verschieden hoch war, zwischen 4–20 Talern schwanken konnte. Auch geschah der Übertritt von einer Hörigkeit in eine andere wohl durch direkten Verkauf der Leibeigenen an die neue Gutsherrschaft oder durch den sog. Wiederwechsel, den Austausch von Hörigen zwischen zwei Gutsherrschaften. Ein Freier, der auf eine eigenhörige Stelle heiratete, mußte sich der Gutsherrschaft zu eigen geben, und auch seine Kinder wurden leibeigen. Jedoch wurde ihm wohl der freie Hals eines seiner zukünftigen Kinder, welches nicht Auerbe wurde, versprochen. Im übrigen blieben die Kinder, welche keinen Freibrief nahmen, der Gutsherrschaft eigen, sie waren an die Scholle gebunden, blieben teils als Knechte auf den Höfen, teils suchten sie als Tagelöhner ihren Unterhalt.

d) Der Gesindezwangsdienst, den jedes im Leibeigentum geborene Kind dem Gutsherrn leisten mußte. Der unentgeltliche Dienst dauerte gewöhnlich nur ein halbes Jahr, konnte aber später wiederholt werden. Wurde er nicht in natura geleistet, so mußte dafür Geld entrichtet werden, etwa 1–2 Taler.

Die Lage mancher Eigenhörigen war gewiß sehr drückend. In

den gewalttätigen Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts mag auch ihre Behandlung durch die Gutsherrn eine [willkürliche und drückende gewesen sein. Im großen und ganzen hat aber die Mitwelt dies nicht in dem Maße empfunden, wie man es im modernen Humanitätsbewußtsein hat glauben machen wollen. Sie sah eben im Stande der Hörigkeit die unabänderliche Tatsache der bestehenden Gesellschaftsordnung. Zudem war der eigenhörige Kolon innerhalb der Gemeinde den freien Eigentümern fast gleich. Er war berechtigter Markgenosse, konnte selbst zum Holzgrafen gewählt werden, konnte bei den Bur- und Gogerichten zugezogen werden und das Amt eines Kirchenprovisors bekleiden. Wie man auch immer über die deutsche Hörigkeit denken mag, dies eine Gute hat sie zur Folge gehabt: Sie hat die Bildung von Latifundien verhindert und nach Aufhören der Leibeigenschaft und Einführung der Ablösungen jenem kräftigen Bauernstand die Wege geebnet, der heute der Stolz des Landes und das erhaltende Element des Staatslebens ist.

2. Die Erbpächter.

Schon in münsterscher Zeit begann man die Lage der Eigenhörigen dadurch zu mildern, daß man ihre Stellen in Erbpachtstellen umzuwandeln suchte. Bei diesen waren das persönliche Leibeigentum und die aus demselben hervorgehenden Verpflichtungen (Gesindezwangsdienst, Sterbfall, Freikauf) aufgehoben, während die aus dem Kolonatverhältnis herrührenden Lasten (Gewinn, Auffahrt, Pächte und Dienste) bestehen blieben. Die Rechtsverhältnisse der Erbpächter wurden geregelt durch die münstersche Erbpachtordnung v. 21. Sept. 1783. Die Erbpacht wurde gewöhnlich dem Pächter und seiner Frau gegeben nebst 3 von ihnen beiden oder von einem von ihnen abstammenden „Leibern“ d. h. 3 Personen, welche zum Gewinn der Stelle zugelassen wurden, mithin nicht gerade 3 aufeinanderfolgenden Generationen. Wenn die Nachkommenschaft des Erbpächters auszusterben drohte, konnte der zuletzt lebende Erbpächter einen benennen, welcher die 3 gesetzten „Leiber“ fortsetzen sollte. Die Gewinnsumme wurde bei jedem Eintritt eines neuen Erbpächters auf die Summe einer einjährigen Pacht festgesetzt. Nach dem Tode des letzten Erbpächters fiel die Stelle der Gutsherrschaft anheim. In münsterscher Zeit haben die Eigenhörigen von der ihnen gebotenen Gelegenheit, ihre Stellen in Erbpachtstellen zu verwandeln, nur wenig Gebrauch gemacht.

3. Die Hofhörigen.

Neben den Eigenhörigen gab es von alters her Hofhörige, die sich von den ersteren dadurch unterschieden, daß sie persönlich frei waren, mithin die aus dem Leibeigenthum hervorgehenden Lasten (Sterbfall, Gesindezwangsdienst und Freikauf) nicht hatten, wohl aber zu den Lasten verpflichtet waren, welche ein Ausfluß des Kolonatverhältnisses waren. Der Ursprung der Hofhörigkeit liegt im Dunklen. Auffallend ist, daß fast auf allen herrschaftlichen Stellen im Cloppenburgischen wie auf den meisten im Amte Bechta Hofhörige saßen. Man hat in den letzten Jahrhunderten dem Landesherrn das Besizrecht an hofhörigen Stellen bestritten. Der Umstand, daß die Hofhörigen beim Antritt der Stelle Gewinn und Auffahrt zahlten und regelmäßig Pacht entrichteten, läßt indes darauf schließen, daß der Landesherr ihr Grundherr war. Ein Versuch der münst. Regierung 1581, die Hofhörigen zu Eigenhörigen herabzudrücken, scheiterte an dem Widerstande der davon Betroffenen.

4. Die Schutzhörigen.

An letzter Stelle sei hier noch der Schutzhörigen gedacht, obwohl sie zu den Hörigen in eigentlichem Sinne nicht gerechnet werden können. Nach alter Verfassung mußten alle freien Einwohner im Staate, die weder herrschaftliche Beamte, noch Geistliche, Adelige oder Bürger einer Stadt waren, in einer Hode (Schutzverhältnis) stehen. Denn wenn Freie hodelos starben, nicht Frau oder Kinder hinterließen, galten sie als „biesterfrei“, und ihr ganzer Nachlaß fiel dem landesherrlichen Fiskus anheim. Um dies zu verhüten, ließen sie sich in eine Hode aufnehmen. Am Amthause Bechta gab es das „Knechtebuch“, in das sich die Freien eintragen lassen konnten. Sie entrichteten jährlich einen schweren münst. Schilling oder 9 Gr. Knechtegeld. Etwas ähnliches gab es am Amthause Cloppenburg nicht. Die zahlreichen Freien im Cloppenburgischen werden in anderen Hoden als Wachszinsige an einer Kirche oder als Pauls-Freie am Dom zu Münster Schutz gesucht und gefunden haben. Als Schutzhörige werden auch einige freie Stellen in den Gemeinden Lastrup, Lindern und Garrel anzusehen sein, die als wechtisch Turmfreie am Amthause Bechta eine Abgabe zu entrichten hatten und zum Dienste für den Amtsdrosten verpflichtet waren.

Näheres über die früheren Hörigkeitsverhältnisse siehe bei Rütthning, Oldenb. Geschichte Bd. II, S. 276—313.

III. Die Ablösung.

Bis zum Ausbruch der französ. Revolution im Jahre 1789 blieben die alten bäuerlichen Verhältnisse im allgemeinen unangetastet, wenn sich auch vereinzelt Fälle von Aufhebung des gutsherrlichen Verhältnisses durch Freikauf früher nachweisen lassen. Für das oldenb. Münsterland blieb eine allgemeine Ablösung auf gesetzlichem Wege der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts vorbehalten. Zwar hatte schon die münstersche Regierung durch die Erbpachtordnung v. 21. Sept. 1783 den Übergang der Leibeigenschaft in ein Erbpachtverhältnis vorzubereiten und dadurch die größten Härten zu beseitigen gesucht. Indessen diese Verordnungen waren 1803, als die Ämter Bockta und Cloppenburg an Oldenburg kamen, noch wenig ins Leben getreten. Herzog Peter Friedrich Ludwig beschloß 1808, die Leibeigenschaft aufzuheben. Vorher aber sollte untersucht werden, für welche von den aus der Leibeigenschaft unmittelbar fließenden gutsherrlichen Rechten eine Entschädigung zu leisten, und auf welche Weise diese zu ermitteln sei. Drei Jahre später, 1811, kamen die Franzosen ins Land, und durch Kaiserliches Französisches Dekret v. 9 Dez. 1811 wurden ohne lange Untersuchungen und Verhandlungen die Lehn- und gutsherrlichen Verhältnisse mit allen darin begründeten Rechten und Pflichten teils aufgehoben, teils als loskäuflich erklärt. Manche Kolonen, die diese Gelegenheit zum Freikauf benutzten, haben es später bereuen müssen; mehr als einer ist, da er die durch Übernahme einer großen Freikaufssumme kontrahierten Schulden zu zahlen außerstande war, schließlich um Haus und Hof gekommen. Glücklicherweise dauerte die Franzosenherrschaft nicht lange. Nach der Rückkehr in sein Land erließ Herzog Peter Friedrich Ludwig am 10. März 1814 folgenden Erlaß:

„Da Wir das Kaiserl. Franz. Dekret v. 9. Dez. 1811, wodurch die Lehn- und gutsherrlichen Verhältnisse, und was damit in Verbindung gebracht werden kann, aufgehoben sind, in vielen Bestimmungen weder den Grundsätzen der Gerechtigkeit noch der Lokalverfassung angemessen finden, ein längerer auch nur provisorischer Bestand desselben aber nicht nur wohlervorbene Rechte immer mehr in Gefahr bringen, sondern auch die Fortsetzung vieler daraus entstandener Prozesse und die Entstehung neuer zur Folge haben würde, so haben Wir beschlossen, das gedachte Dekret v. 9. Dez. 1811 und die darauf gegründeten späteren Dekrete unter nachfolgenden näheren Bestimmungen sofort aufzuheben, indem Wir uns vorbehalten, jene Verhältnisse demnächst einer genaueren Revision zu unterziehen und darin solche Modifikationen eintreten zu lassen, wodurch, was das Wohl des Staates unter gänzlich veränderten Zeitverhältnissen erheischen möchte, mit der dem Privat-Eigentum gebührenden Achtung möglichst vereinigt wird.“